

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

5. Arbeitslosenversicherung

Informationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Arbeitslosenversicherung“

Die Agentur für Arbeit zahlt Arbeitslosengeld. Sie ist Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Neben der Zahlung von Arbeitslosengeld ist sie auch für die **gebührenfreie Vermittlung von Arbeit zuständig.**

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden jeweils **zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber** getragen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich beim Arbeitnehmer nach der **Höhe des Bruttogehalts.**

Wird ein Arbeitnehmer arbeitslos, so muss er sich umgehend **persönlich** bei der Agentur für Arbeit melden. **Erst ab dem Tag der persönlichen Meldung erhält er Arbeitslosengeld.**

Die Agentur für Arbeit kann eine Sperrfrist verhängen. Dann erhält der Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis grund- und fristlos kündigt oder eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber auf einen wichtigen Grund wie Beleidigung zurückzuführen ist.

Wird ein Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung nicht übernommen, ist dies kein Grund für die Erteilung einer Sperrfrist.

Gegen den Bescheid einer Sperrfrist kann man vor dem Sozialgericht Widerspruch einlegen. **Die Sozialgerichtsbarkeit schützt den Versicherten vor Fehlentscheidungen der Sozialversicherungen.**

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Arbeitslosenversicherung“

Eine hohe Arbeitslosigkeit hat zur Folge, dass die **Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ansteigen**. Durch hohe Arbeitslosigkeit gibt es weniger Erwerbstätige, die Beiträge in die Sozialversicherungen zahlen und weniger Steuerzahler, die die Ausgaben des Staates mitfinanzieren.

Insofern ist eine hohe Arbeitslosigkeit immer mit einer hohen Belastung der Staatsfinanzen und möglichen Engpässen in der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben und der Sozialversicherungen verbunden.

Im Falle der Arbeitslosigkeit muss sich der von Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer **zeitnah und persönlich bei der Agentur für Arbeit melden**.

Erst ab dem Zeitpunkt seiner persönlichen Meldung hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Das Arbeitslosengeld I entspricht **60% des letzten pauschalisierten Nettoentgelts bei bei Arbeitslosen, die mindestens ein Kind haben**.

Arbeitslosengeld I wird in der Regel für **höchstens 12 Monate** gezahlt.

Dauert die Arbeitslosigkeit darüber hinaus an, so erhält der Arbeitslose Arbeitslosengeld II, das entspricht dem sogenannten Bürgergeld für bedürftige Personen.

Entscheidungen der Agentur für Arbeit können von den Versicherten angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Bei Ablehnung des Widerspruchs durch die Agentur für Arbeit kann in einem zweiten Schritt **Klage beim Sozialgericht** eingereicht werden.

Die Fristen für Widerspruch und Klage betragen jeweils einen Monat.